

Wie löse ich mich aus einem gemeinschaftlichen Testament?

Viele Jahre lang wurde das **VERMÖGEN** gemeinsam aufgebaut - dann soll es nach dem Tod eines Ehepaares auch so verteilt werden, wie es beide für richtig halten. Aber was, wenn sich ein Wille ändert?

„Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Nach dem Tod von uns beiden sollen unsere Kinder zu gleichen Teilen erben.“ So oder so ähnlich lautet häufig der Inhalt eines gemeinschaftlichen Testaments, für welches sich in Deutschland viele Ehepaare entscheiden. Was aber passiert mit einem solchen Testament, wenn man sich vom Partner trennt? Und kann man sein Erbe auch gleich anders regeln? Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Gemeinschaftliches Testament: Was ist das?

Verfassen können es nur Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner. Sie behalten dabei grundsätzlich weiterhin ihr eigenes Vermögen und später auch ihren eigenen Nachlass. „Gemeinschaftlich ist das Testament vielmehr deshalb, weil die Verfügungen der beiden Personen aufeinander bezogen sind“, sagt Henrike von Scheliha, Professorin für Familien- und Erbrecht an der Bucerius Law School in Hamburg. Die eine Person treffe ihre erbrechtliche Anordnung deshalb, weil die andere Person ebenfalls in einer bestimmten Weise verfügt. „Juristisch spricht man von Wechselbezüglichkeit“, so von Scheliha.

Was hat es mit dieser Wechselbezüglichkeit genau auf sich?

Wechselbezüglichkeit bedeutet, dass sich testamentarische Verfügungen gegenseitig bedingen. Das führt dazu, dass ein überlebender Ehegatte nach dem Tod des jeweiligen Partners häufig an diese Bestimmungen gebunden ist und diese nicht mehr frei ändern kann. Steht im Testament nicht ausdrücklich, dass sich die Verfügungen gegenseitig bedingen, muss von Scheliha zufolge durch Auslegung ermittelt werden, ob eine Wechselbezüglichkeit besteht.

Ein typischer Fall für Verfügungen, die voneinander abhängen, also wechselbezüglich sind, ist das sogenannte Berliner Testament. „Hier setzen die Ehegatten einander als Erben ein und ihre gemeinsamen Kinder als Schlusserven, sobald auch der länger Lebende verstorben ist“, erklärt Notarin Antje Neu, Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer. Als Beispiel für eine Anordnung, die nicht ohne Weiteres wechselbezüglich ist, nennt Henrike von Scheliha beispielsweise ein kleines Vermächtnis zugunsten eines Tierchutzvereins.

Kann man ein gemeinschaftliches Testament widerrufen?

Ja, geht man dabei gemeinsam vor, kann man Antje Neu zufolge ein gemeinschaftliches Widerrufstestament errichten - und dann ein neues gemeinschaftli-



DAS TESTAMENT IST DER LETZTE WILLE EINES ERBLASSERS. Gemeinschaftlich verfasste Testamente sind nach dem Tod eines Ehepartners nur bedingt änderbar. Foto: Silvia Marks/dpa-tmn

ches Testament oder einen Erbvertrag. Auch gemeinsame Änderungen am bestehenden Testament sind möglich.

Möchte sich dagegen nur ein Ehepartner vom gemeinschaftlichen Testament lösen, muss er den Widerruf höchstpersönlich bei einem Notar erklären und beurkunden lassen. Wirksam ist die Lösung erst dann, wenn der Ehepartner eine Ausferti-

gung der Widerrufserklärung erhalten hat. Um diesen Zugang auch nachweisen zu können, erfolgt die Zustellung meist durch den Gerichtsvollzieher, erklärt Notar Ansgar Beckervordersandfort, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein. Der Grund für diesen Aufwand: „Es soll eben gerade nicht möglich

sein, heimlich ein neues Einzeltestament zu errichten und die andere Person im Glauben an die gemeinsame Regelung zu lassen“, sagt Henrike von Scheliha. Vielmehr müsse auch der Partner die Möglichkeit erhalten, ebenfalls ein neues Testament aufsetzen zu können.

Was passiert im Fall einer Trennung mit einem gemeinschaftlichen Testament?

„Ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten bleibt auch bei deren Trennung zunächst wirksam und wird erst durch die Auflösung der Ehe durch rechtskräftige Scheidung unwirksam“, sagt Ansgar Beckervordersandfort. Wer im Verlauf einer Scheidung also auf Nummer sicher gehen will, sollte die letztwillige Verfügung aktiv widerrufen, rät Antje Neu. Möchte man trotz Trennung oder Scheidung an bestimmten Anordnungen festhalten, sollte das ausdrücklich und eindeutig im Testament geregelt sein.

Und falls ein Ehepartner stirbt?

Das Widerrufsrecht erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Erstverstorbenen. „Jetzt kann der Überlebende nicht mehr widerrufen und wechselbezügliche Verfügungen werden grundsätzlich endgültig bindend“, sagt Henrike von Scheliha.

Möchte man die Bindung dennoch durchbrechen, besteht die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Das muss Antje Neu zufolge binnen sechs Wochen, nachdem der Ehepartner von seiner Berufung als Erbe erfahren hat, erklärt werden. Auch eine Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments kann in Betracht kommen, etwa wenn durch Heirat, Geburt oder

Adoption ein neuer Pflichtteilsberechtigter hinzugekommen ist.

„Die Anfechtungserklärung ist gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben und muss notariell beurkundet werden“, so Antje Neu. Bei einer Anfechtung verliert der länger Lebende im Regelfall seinen Anspruch auf das Erbe. Er kann dann jedoch wieder frei über seinen Nachlass verfügen.

Kann man solchen Situationen im Todesfall auch vorbeugen?

Ja, es besteht die Möglichkeit, sogenannte Öffnungsklauseln im Testament zu verankern. So können Ehepartner Henrike von Scheliha zufolge ausdrücklich festlegen, welche Verfügungen wechselbezüglich bindend sein sollen und welche nicht. Auch kann man dem länger lebenden Ehepartner eine Abänderungsbefugnis vorbehalten, etwa für den Fall einer neuen Lebenssituation, eines Zerwürfnisses mit den Kindern, einer Wiederverheiratung oder bei geänderten Vermögensverhältnissen.

„Solche Öffnungsklauseln sind oft sehr sinnvoll, weil sie verhindern, dass der überlebende Teil nach Jahrzehnten an eine Regelung gebunden bleibt, die zur späteren Lebenswirklichkeit nicht mehr passt“, sagt Henrike von Scheliha. DPA

Klar vorsorgen

Ein Testament schafft Klarheit und hilft, den eigenen Nachlass nach den persönlichen Wünschen zu regeln. Wer frühzeitig vorsorgt und Entscheidungen offen kommuniziert, kann Missverständnisse und Konflikte innerhalb der Familie vermeiden.

Ein Testament sollte vollständig handschriftlich, eindeutig formuliert und immer mit Ort, Datum sowie Unterschrift versehen sein. Bei komplexen Nachlässen – zum Beispiel mit Immobilien oder Unternehmen – ist ein notarielles Testament auf jeden Fall empfehlenswert.

Pflichtteilsberechtigten Personen wie Kinder oder Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner haben Pflichtteilsansprüche, wenn sie nicht im Testament bedacht werden. Wer sie im Testament berücksichtigt, mindert allerdings das Konfliktpotenzial. Zuwendungen zu Lebzeiten sind nur dann auf den Pflichtteil anzurechnen, wenn dies vor oder spätestens bei der Zuwendung entsprechend bestimmt wurde.

Bereits bestehende Konflikte lassen sich oftmals durch eine neutrale Vermittlung lösen. Mediation macht Erwartungen sichtbar und hilft, echte Lösungen zu finden, bevor die Fronten sich verhärten.

AKZ

Fazit: Wer frühzeitig spricht, klar formuliert und sein Testament regelmäßig aktualisiert, schützt den Familienfrieden und kann gleichzeitig gemeinnützige Projekte unterstützen.

Gemeinschaftliches Testament: Diese Alternativen gibt es

ERBVERTRAG ODER EINZELTESTAMENTE haben Vor- und Nachteile



EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT AUFZUSETZEN, gibt Paaren gute Möglichkeiten, ihren Nachlass zusammen zu regeln. Es ist aber längst nicht die einzige Option. Foto: Patrick Pleul/dpa-mag

Ein gemeinschaftliches Testament ermöglicht Ehe- und eingetragenen Lebenspartnern eine gegenseitige verbindliche Absicherung – etwa zugunsten des überlebenden Ehegatten oder später der gemeinsamen Kinder.

Alternativen

Es ist allerdings längst nicht die einzige Möglichkeit, den Nachlass gemeinsam zu regeln. „Noch stärker bindend ist der Erbvertrag“, sagt Henrike von Scheliha, Professorin für Familien- und Erbrecht an der Bucerius Law School in Hamburg. Ein einseitiger Widerruf zu Lebzeiten, wie man ihn beim gemeinschaftlichen Testament

vornehmen kann, ist dort grundsätzlich nicht möglich, sondern nur ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Anfechtung des Vertrags.

Einzeltestamente flexibler, aber mit Nachteilen

„Wer dagegen seine maximale Flexibilität behalten möchte, fährt mit zwei Ein-

zeltestamenten oftmals besser“, sagt Henrike von Scheliha. In diesem Fall könnten die beiden Ehepartner jederzeit etwas an ihren Verfügungen ändern – auch ohne, dass der andere etwas davon mitbekomme, erklärt Ansgar Beckervordersandfort weiter.

„Der Nachteil ist dann allerdings, dass der andere Ehegatte nie ganz sicher weiß, ob er noch von seinem Ehegatten zum Erben eingesetzt ist oder nicht“, so Ansgar Beckervordersandfort weiter.

Dies sei insbesondere dann durchaus misslich, wenn man beispielsweise gemeinsam Eigentümer des Familienheimes sei und fest darauf vertraue, auch nach dem Tod des Partners oder der Partnerin das Haus weiterhin bewohnen zu können. DPA

Steinwerkstatt Christian Späte GmbH

Asche verweht im Wind..... Steine erinnern.

Grabmale, Steinmetzarbeiten, Restaurierungen, Bauteile aus Sandstein Marmor und Granit

Schützenplatz 6, 06712 Zeitz, Tel. 03441 715066

Altenburger Str. 41a, 04610 Meuselwitz, Tel. 03448 2515

Bestattungsunternehmen Kießling

Im Trauerfall rund um die Uhr für Sie erreichbar
03447/8951864
oder **0170/1069990**

www.bestattung-kiessling.de

Schmöllnsche Str. 7 • 04600 Altenburg

BESTATTUNGEN ZÖRNER

Wir erledigen alles für Sie, dadurch haben Sie Zeit für Ihre Trauer.

Grüntaler Weg 3, Altenburg **03447 - 31 52 52**
Bahnhofstr. 1, Meuselwitz **03448 - 20 88**

Bahnhofstr. 28, Lucka **034492 - 25 61 25**

www.bestattungen-zorner.de

Steinmetzbetrieb Max Edel & Sohn

Grabmale • Treppen • Fensterbänke
Küchenarbeitsplatten • Natursteinfußböden

Waldenburger Str. 62 • 04603 Nobitz / OT Ehrenhain
Telefon: 034494 87383 • Fax: 034494 80023
www.steinmetz-edel.de

Grabmale • Naturstein • Terrazzo

Steinmetzbetrieb Franke

Grabmale und Naturstein aller Art

Gnadschützer Weg 9
04626 Schmölln, OT Altkirchen
Tel.: 034491/2 66 40
Fax: 034491/6 36 24